

27. Genügt bei abredewidriger Ausfüllung eines Wechselblankettes mit domizilierter Adresse zum Nachweise des bösen Glaubens des dritten Erwerbers, der den Wechsel mit der Kenntnis seiner erst in der Hand eines Nehmers erfolgten Ausfüllung erworben hat, die Geltendmachung des Satzes, daß sich im Zweifel das Ausfüllungsrecht nicht auf die Domizilierung erstreckt?

I. Civilsenat. Urt. v. 21. September 1887 i. S. S. (R.) w. F. (Bekl.)
Rep. I. 180/87.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

Es ist unbestritten, daß das Wechselpapier, als Beklagter dasselbe mit seiner Unterschrift ausstellte und fortgab, und ebenso als dies seitens des Acceptanten F. geschah, abgesehen von anderen wesentlichen Bestandteilen, in betreff der Adresse des Bezogenen überhaupt noch nicht ausgefüllt war. . . . Es liegt auch nicht der in Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 7 S. 223 und Bd. 23 S. 211 behandelte Fall vor, daß die Adresse von irgend einem Nehmer des Papiers ohne Domizil ausgefüllt worden und erst später das Domizil hinzugefügt worden wäre. Alsdann kann aber, wenn von einem Wechselnehmer in Überschreitung der erteilten Ermächtigung das Papier wider den Willen des Ausstellers mit einer domizilierten Adresse ausgefüllt worden ist, hierauf dem dritten Inhaber gegenüber nicht der Einwand der Fälschung, sondern nur der der Bösgläubigkeit gegründet werden. Dies ist in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe wiederholt, sowohl für den Fall der Überschreitung der Ausfüllungsermächtigung im allgemeinen, vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 6 S. 43; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 99,

wie speziell für den Fall solcher Überschreitung durch nicht gestattetes Ausfüllen mit domizilierter Adresse,

vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 14 S. 382 fig.,

angenommen worden, wie es denn auch an jedem Grunde fehlen würde, für diesen speziellen Fall eine Ausnahme von dem Grundsatz zu machen. Auch gilt dieser Grundsatz nicht etwa bloß zu Gunsten desjenigen dritten Erwerbers, der beim Erwerbe in dem Glauben war, der Wechsel sei bereits ausgefüllt aus der Hand des Ausstellers oder

Acceptanten in den Verkehr gekommen, sodaß derjenige dritte Erwerber, der beim Erwerbe wußte, daß derselbe erst in der Hand eines früheren Empfängers zur Ausfüllung gelangt war, es sich entgegenstellen lassen mußte, wenn solche Ausfüllung seitens des früheren Empfängers in Überschreitung der Ausfüllungsermächtigung stattgefunden hätte. Für eine solche Einschränkung des anerkannten Schutzbedürfnisses des guten Glaubens auch gegenüber den vom Aussteller in Circulation gesetzten Wechselblanketten, dessen Anerkennung seine Rechtfertigung darin findet, daß der Mißbrauch eines gewährten Zutrauens in seinen Folgen von demjenigen, der in diesem Zutrauen gehandelt hat, und nicht von ungeschuldigen Dritten zu tragen ist, liegt kein Anhalt vor. In Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 6 S. 47 und Bd. 14 S. 386 ist sogar anerkannt worden, daß, auch wenn der dritte Erwerber selbst erst die Ausfüllung des Wechselfapieres vorgenommen hat, welches ein früherer Empfänger mit einer Ausfüllungsbefugnis erhalten, aber ohne eigene Bethätigung derselben weitergegeben hat, diesem Dritten seine Überschreitung der Ermächtigung bei der Ausfüllung nur entgegengestellt werden kann, wenn er mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehandelt hat.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß die Domizilierung des Wechsels gegenüber dem Auftrage an den Bezogenen zur Zahlung an seinem Wohnorte eine Qualifizierung der Verbindlichkeit des Ausstellers bezw. des Acceptanten enthält, ist nun allerdings angenommen worden, daß die Ausfüllungsermächtigung mangels ausdrücklicher Gestattung oder mangels besonderer Umstände, welche solche Gestattung konkludent anzeigen, nicht im Sinne der Befugnis zur Ausfüllung mit domizilierter Adresse aufzufassen ist.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 14 S. 385, Bd. 15 S. 432; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 62.

In Konsequenz dieser Auffassung ist in den beiden zuletzt angeführten Erkenntnissen — das zuerst angeführte hat die Auffassung praktisch nicht verwertet — in welchen der Streit über den Inhalt der Ausfüllungsermächtigung in bezug auf die Domizilierung zwischen dem Wechselaussteller und demjenigen Wechselinhaber, der die Ausfüllungsermächtigung bethätigt hatte — anscheinend dem ersten Nehmer — verhandelt wurde, der letztere für die ausdrückliche Ermächtigung zur Domizilierung oder die besonderen Umstände, die stillschweigendes Einverständnis ergehen würden, beweispflichtig erachtet worden.

Die Auffassung selbst und diese Konsequenz erscheint durchaus richtig. Demnach kann sich der beklagte Wechsellaussteller für das objektive Moment, daß durch die Domizilierung die Ausfüllungsermächtigung abredewidrig benutzt worden wäre, allerdings jedem Wechselnehmer gegenüber zunächst darauf berufen, daß Wechselzahlung am Wohnorte des Bezogenen das Allgemeine, Typische, Domizilierung des Wechsels das Singuläre, die Verpflichtung Qualifizierende sei. Dagegen wäre es unzutreffend, aus jener Auffassung die Folgerung zu ziehen, daß auch zum Nachweise des subjektiven Momentes der Bösgläubigkeit in den Fällen, in welchen es dieses Nachweises bedarf, weil der dritte Wechselinhaber den Wechsel bereits von einem früheren Nehmer mit der domizilierten Adresse ausgefüllt erworben hat, — der besondere Fall, daß er selbst erst diese Ausfüllung auf Grund der Versicherung des Vorinhabers über den Umfang der erteilten Ermächtigungsbefugnis bewirkt habe, kann, als nicht vorliegend, außer Betracht bleiben — neben dem Beweise der Kenntnis des Inhabers, daß das Wechselfpapier erst während seines Cirkulirens zur Ausfüllung gelangt war, der Hinweis auf die sogenannte Vermutung für die Eingeschränktheit der Ausfüllungsermächtigung genüge und es deshalb Sache des Wechselinhabers würde, Umstände, vermöge deren er ein besonderes, zur Ausfüllung des Wechsels als domizilierten ermächtigendes Verhältnis annehmen konnte, zu beweisen. Es ist unzutreffend, von einer Vermutung zu sprechen. Es spricht beim einzelnen Falle eine thatsächliche Wahrscheinlichkeit weder dafür noch dagegen, daß ein Hergang kein besonders gearteter gewesen. Es ergibt sich nur, solange ein Rechtsanspruch lediglich davon abhängt, daß der in Anspruch Genommene die Ausfüllung mit der ihm lästigeren Bestimmung wirklich bewilligt habe, aus solchem Streitverhältnisse die Beweispflicht für das Besondere seitens dessen, der auf Grund des Besonderen Belastungen des Gegners behauptet, die ohne solches Besondere nicht entstanden sein können. Für ein Streitverhältnis aber, bei welchem es darauf ankommt, den Rechtsanspruch durch den Nachweis der Wissenschaft, daß der Gegner die Ausfüllung mit der betreffenden Bestimmung nicht bewilligt habe, zu zerstören, trifft solche Regelung der Beweispflicht nicht zu. Die Wissenschaft des Wechselinhabers, daß die Ermächtigung zur Domizilierung nicht bestand, wenn sie nicht vom Aussteller ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt war, ist keine Wissenschaft davon, daß sie in

Wahrheit nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt war. Nur letztere Wissenschaft ist böser Glaube. Nun wird man freilich dem Wissen, daß dies nicht geschehen war, den für einen sorgfältigen Mann begründeten Zweifel, ob es geschehen, gleichstellen dürfen. Allein Umstände, welche solchen Zweifel seitens des Klägers hätten erregen sollen, sind vom Beklagten nicht vorgebracht worden. Insbesondere ist kein Grund dafür vorgebracht, weshalb Kläger nicht der Versicherung des D., der das Wechselpapier auf redliche Weise in die Hand bekommen hatte, daß die Ermächtigung zur Domizilierung bei ihm erteilt worden, welche Versicherung derselbe durch die Ausfüllung mit domizilierter Adresse auch bethätigte, hätte glauben dürfen. Demnach war das Berufungsurteil aufzuheben, da das Berufungsgericht den Einwand als Einwand der Fälschung aufgefaßt und auch bei der eventuellen Auffassung als Einwand der Bösgläubigkeit den Kläger für beweispflichtig in betreff seines guten Glaubens erachtet hat.

Die Sache selbst erschien zur Endentscheidung im Sinne der Zurückweisung der Berufung des Beklagten reif, weil der Einwand der Bösgläubigkeit nicht in einer der Sachlage entsprechend erheblichen Art begründet worden ist. In dieser Beziehung ist von Belang, daß Beklagter selbst nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles zugegeben hat, das Wechselpapier als Aussteller gezeichnet zu haben, damit sich F., der den Wechsel acceptieren sollte, darauf Geld besorge. Damit hat er in eine Ausfüllung in solcher Weise, wie es für diesen Zweck des Acceptanten erforderlich sein würde, also so, wie dieser in betreff der Zahlungsweise selbst ausdrücklich bestimmen würde, oder es schon an sich nach vorliegenden Verhältnissen oder Übungen dem Zwecke der Geldbeschaffung entsprach, sofern das eine oder andere nicht augenscheinlich einem eigenen wesentlichen, dem Geldbeschaffungszwecke des Acceptanten präsumtiv nicht untergeordneten Interesse widersprach, gewilligt. Ein eigenes Interesse des Beklagten als Wechsellaussteller, daß der Wechsel nicht in Elbing, sondern auf der Besitzung des Acceptanten zahlbar gemacht wurde, wenn letzterer im Interesse der Verkäuflichkeit des Wechsels die Domizilierung in Elbing gestattete oder nach den vorliegenden Verhältnissen gestatten mußte, ist aber gar nicht ersichtlich. Es wird in dieser Beziehung auf die einen ähnlichen Fall betreffenden Ausführungen des in Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 60 flg. abgedruckten Urtheiles verwiesen.“

(Es wird weiter ausgeführt, daß demnach es nicht darauf ankomme, ob Beklagter der Domizilierung zugestimmt habe, folglich auch die unter Eid gestellte Wissenschaft des Klägers davon, daß dies nicht geschehen, unerheblich sei.)